

Abstimmungsvorlage

4. März 2018

- 3 Gesetz über Ausbildungsbeiträge
(Stipendiengesetz, StipG)
Änderung vom 7. November 2017



Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.ag.ch/abstimmungen.

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich bei medienverlag@sbs.ch oder unter der Telefon-Nr. 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zur Vorlage
finden Sie unter dem folgenden Link:

www.ag.ch/abstimmungen



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlage zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

3 Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)

Änderung vom 7. November 2017

Abstimmungsempfehlung	Seite 6
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 7
Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums	Seite 15
Abstimmungstext	Seite 17

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

_____Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 7. November 2017 die Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) mit 84 zu 48 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)

Änderung vom 7. November 2017



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 7. November 2017 die Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) mit 84 zu 48 Stimmen gutgeheissen. Gegen diesen Beschluss wurde mit 49 Stimmen das Behördenreferendum ergriffen. Die Vorlage untersteht deshalb der Volksabstimmung.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

_____ Worum geht es?

Der Kanton Aargau passt seine Gesetzgebung für Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Darlehen) an: Im kantonalen Stipendiengesetz sind einerseits Anpassungen infolge des Beitritts des Kantons Aargau zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) notwendig. Andererseits sollen der Bezügerkreis bei den Darlehen erweitert und eine restriktivere Stipendienvergabe verfolgt werden. Diese Massnahmen waren in der parlamentarischen Beratung grossmehrheitlich unbestritten.

Mit der Beratung des Stipendiengesetzes hat der Grosse Rat zudem die Einführung des sogenannten Splittingmodells beschlossen, mit welchem die Studentinnen und Studenten

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

fortan ihren Ausbildungsbeitrag in Form eines Stipendiums (zwei Drittel der Summe) und eines rückzahlpflichtigen zinslosen Darlehens (ein Drittel) erhalten sollen. Eine Minderheit im Grossen Rat wehrt sich gegen die Einführung des Splittingmodells und hat deshalb das Behördenreferendum ergriffen.

Stipendien und Darlehen im Kanton Aargau

Der Kanton Aargau unterstützt mit Stipendien und Darlehen Personen in Ausbildung. Diese Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die eigenen Mittel oder diejenigen der Familie nicht ausreichen. Stipendien ermöglichen damit auch wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten in der Berufsbildung oder an den Hochschulen eine Ausbildung, die ihrer Begabung entspricht. Sie sind daher wichtig zur Ausschöpfung des Bildungspotenzials der ganzen Bevölkerung.

2016 hat der Kanton Aargau 3'342 Personen mit 10 Millionen Franken auf der Sekundarstufe II (Berufslehren und Mittelschulen) und 8 Millionen Franken auf der Tertiärstufe (Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen und höhere Fachschulen) unterstützt. Im Durchschnitt wird ein Stipendium von Fr. 5'462.– pro Jahr ausgerichtet. Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen hat der Kanton Aargau zudem Ausbildungsdarlehen im Umfang von Fr. 450'000.– gewährt.

Rechtliche Grundlagen

Das Ausbildungsbeitragswesen ist eine Aufgabe von Bund und Kantonen, wobei auf der Sekundarstufe II ausschliesslich die Kantone, im Tertiärbereich Bund und Kantone gemeinsam

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz)

zuständig sind. Für den Erhalt von Bundesbeiträgen müssen zudem wesentliche Bestimmungen des interkantonalen Stipendienkonkordats eingehalten werden.

Im Kanton Aargau sind die Bestimmungen zu den Ausbildungsbeiträgen im Stipendengesetz, im Dekret über die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret) und in der Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) festgehalten.

Weshalb eine Gesetzesänderung?

Der Kanton Aargau ist 2014 dem Stipendienkonkordat beigetreten und hat sich dadurch verpflichtet, bis 2018 die Bestimmungen des Konkordats zu übernehmen. Das kantonale Stipendengesetz erfüllt diese Vorgaben bereits heute mit einer Ausnahme: Nach geltendem aargauischem Recht sind Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) beitragsberechtigt, während das Stipendienkonkordat eine Ausweitung auf Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis B verlangt, sofern sie seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind. Auch der Bund verlangt diese Änderung, damit der Kanton Aargau weiterhin Bundessubventionen im Umfang von jährlich rund 2 Millionen Franken erhält.

Zusätzlich zu dieser Änderung hat der Grosse Rat beim Stipendengesetz weitere Massnahmen zur Stärkung der Darlehen und zu einer restriktiveren Stipendienvergabe beschlossen, die zu einer finanziellen Entlastung des Kantonsbudgets führen.

Die wichtigsten, im Grossen Rat grossmehrheitlich unbestrittenen Änderungen

- Der Beitritt zum Stipendienkonkordat führt dazu, dass ausländische Personen, die aus Nichtmitgliedstaaten der EU/EFTA stammen und seit mindestens fünf Jahren über eine Jahresaufenthaltsbewilligung verfügen, gesuchsberechtigt sind.
- Die finanziellen Verhältnisse der Eltern von Personen, die sich in Ausbildung befinden, werden länger berücksichtigt.
- Neu können Darlehen gewährt werden, wenn keine finanzielle Unterstützung durch nahestehende Personen erfolgt.
- Für Weiterbildungen und Doktoratsstudien werden nur noch Darlehen gewährt.
- Es werden strengere Regelungen bezüglich der Anrechnung von Wechseln während der Ausbildung eingeführt.

Einführung des Splittingmodells für die Tertiärstufe sowie Verzicht auf eine Verzinsung der Darlehen

Bei der Beratung des Stipendiengesetzes hat der Grosse Rat zudem beschlossen, dass Studentinnen und Studenten fortan ihren Ausbildungsbeitrag in Form eines Stipendiums (zwei Drittel der Summe) und eines Darlehens (ein Drittel) erhalten sollen. Sämtliche Darlehen sind innert zehn Jahren nach Ausbildungsende an den Kanton zurückzuzahlen und werden neu zinslos gewährt. Gesamtschweizerisch ist dieses sogenannte Splittingmodell in sechs Kantonen vollständig oder teilweise umgesetzt. Im Kanton Aargau sind von dessen Einführung jährlich rund 1'200 Studentinnen und Studenten betroffen, die

an einer Universität, Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder höheren Fachschule eingeschrieben sind.

Würdigung durch eine Mehrheit des Grossen Rats und den Regierungsrat

Die geltende kantonale Stipendengesetzgebung ist auf einem aktuellen Stand, da 2006/07 sämtliche stipendienrechtlichen Erlasse totalrevidiert wurden. Der Kanton Aargau kennt heute eine restriktive Stipendienpolitik, welche sich je nach Schulstufe unterscheidet und den Fokus auf die Unterstützung von Erstausbildungen legt. Auf der Sekundarstufe II erfolgt eine breite Unterstützung mit vergleichsweise tieferen Stipendien, während auf der Tertiärstufe weniger Studentinnen und Studenten mit einem etwas höheren Stipendium unterstützt werden.

Eine Hochschulausbildung führt in aller Regel zu einem deutlich höheren Erwerbseinkommen als dies bei Absolventinnen und Absolventen einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II der Fall ist. Es wird deshalb als gut vertretbar erachtet, dass Studentinnen und Studenten nach Abschluss ihrer Ausbildung einen Teil der Unterstützungsleistung, mit welcher ihnen der Staat die Ausbildung ermöglicht hat, zurückbezahlen. Mit einer zehnjährigen Rückzahlungsfrist berücksichtigt der Gesetzgeber in angemessener Weise, dass unmittelbar nach Studienabschluss das Erwerbseinkommen noch auf einem tiefen Niveau liegt (zum Beispiel aufgrund eines Praktikums).

Die Einführung des Splittingmodells kann dazu führen, dass Studentinnen und Studenten während des Studiums vermehrt einer Erwerbstätigkeit nachgehen werden. Eine Mehrheit des Grossen Rats und der Regierungsrat sehen darin eine Chance,

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz)

dass damit frühzeitig dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden kann. Zudem können dadurch die Studentinnen und Studenten bereits während ihres Studiums wertvolle Berufserfahrung sammeln.

Finanzielle Auswirkungen

Die in der parlamentarischen Diskussion grossmehrheitlich unbestrittenen Massnahmen führen zu jährlichen Einsparungen von rund Fr. 700'000.–. Die Einführung des Splittingmodells führt zu weiteren Einsparungen im Umfang von jährlich rund 3 Millionen Franken.

Die Umsetzung des Splittingmodells führt dazu, dass der Kanton die Darlehen zu bewirtschaften sowie den Zinsaufwand und das Verlustrisiko zu tragen hat. Zudem ist mit höheren Abgeltungsbeiträgen des Kantons an die Universitäten zu rechnen, weil davon auszugehen ist, dass ein Teil der Studentinnen und Studenten inskünftig auf das Darlehen verzichten und stattdessen einer studienverlängernden Erwerbstätigkeit nachgehen wird. Eine Abschätzung des daraus resultierenden Aufwands ist mit grossen Unsicherheiten behaftet, weil dieser von den individuellen Entscheidungen der Stipendienbezüglerinnen und -bezügler abhängen wird. Der Regierungsrat schätzt den zusätzlichen jährlichen Aufwand auf rund 1,3 Millionen Franken. Diese maximale Kostenschätzung bezieht sich auf den Endausbau im Aargauer Darlehenswesen, der erst nach fünfzehn Jahren erreicht wird.

In einer Nettobetrachtung führen die Änderungen im Stipendengesetz zu einer Entlastung von jährlich rund 2,4 Millionen Franken. Damit leistet auch das Stipendienwesen einen notwendigen Beitrag zur Stabilisierung des Staatshaushalts. Dieser

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz)

weist trotz in den letzten Jahren bereits erfolgter Sanierungsmassnahmen eine Finanzierungslücke von jährlich bis zu 250 Millionen Franken auf, weshalb aus finanzpolitischer Sicht jede Massnahme zu begrüssen ist, welche zu Einsparungen führt.

Konsequenzen einer Ablehnung der Abstimmungsvorlage

Durch den Beitritt zum Stipendienkonkordat und die Subventionsvorgaben des Bundes ist der Kanton Aargau verpflichtet, im Stipendengesetz die Beitragsberechtigung auszuweiten auf Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis B und mindestens fünfjähriger Aufenthaltsdauer. Im Fall einer Ablehnung des Stipendengesetzes behielte die aktuelle Gesetzgebung ihre Gültigkeit. Dadurch verlöre der Kanton Aargau seinen Anspruch auf die Bundessubventionen, weshalb der Regierungsrat eine erneute Gesetzesrevision in Erwägung ziehen müsste.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit wehrte sich gegen den Abbau bei den Stipendien und dabei insbesondere gegen die Einführung des Splittingmodells. Als Gründe wurden einerseits die bildungs- und volkswirtschaftliche Bedeutung der Stipendien genannt, die ein wichtiges Instrument darstellten, um das Bildungspotenzial einer breiten Bevölkerung maximal aususchöpfen. Mit dem Stipendienabbau werde dies verhindert.

Andererseits wurde auf die hohen Folgekosten hingewiesen, die entständen, weil Studentinnen und Studenten aus finanziell schwächeren Schichten zur Vermeidung von Schulden auf eine höhere Ausbildung verzichten oder einer Teilerwerbstätigkeit nachgehen und dabei länger studieren würden. Diese Verlänge-

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

rung der Studiendauer führe zu höheren Beiträgen des Kantons an die Universitäten. Die Einführung des Splittingmodells führe auch zu einem höheren Aufwand für die Darlehensbewirtschaftung, was zusätzliche Kosten generiere. Ein Teil der Einsparungen fliesse demnach statt in die Bildung in die Bürokratie.

Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums

«Die Stipendienpolitik des Kantons Aargau ist darauf ausgerichtet, dass die Studierenden ihr Studium schnell abschliessen und möglichst früh ins Erwerbsleben eintreten können. Das Splittingmodell widerspricht dieser Politik fundamental.

Keine Einsparung

Das Splittingmodell bringt längerfristig keine Einsparung – im Gegenteil. Erfahrungen aus den wenigen Kantonen, die dieses Modell kennen, zeigen, dass Studierende während ihres Studiums eher eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen anstatt sich mittels Darlehen zu verschulden. Dadurch verlängert sich die durchschnittliche Studiendauer, was wiederum zu höheren Kosten durch höhere interkantonale Abgeltungsleistungen führt. Zudem zeigt der Bildungsbericht Schweiz 2014 auf, dass eine Erwerbstätigkeit während des Studiums das Risiko eines Studienabbruchs erhöht.

- Es widerspricht der Chancengerechtigkeit, wenn sich ausgerechnet die 1'200 Studierenden aus Elternhäusern, die sich die Kosten der Ausbildung nicht leisten können, verschulden müssen.
- Der Stipendienaufwand des Kantons Aargau liegt bereits heute unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Mit der Einführung des Splittingmodells würde der Aargau bei den Stipendienausgaben künftig den letzten Platz aller Kantone belegen.
- Auch Studierende der nicht universitären höheren Fachschulen im Aargau sind betroffen. Dort stellen die Studierenden im Pflegebereich (HFGS) die grösste Gruppe.»



Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)

Änderung vom 7. November 2017

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 471.200 (Gesetz über Ausbildungsbeiträge [Stipendiengesetz, StipG] vom 19. September 2006) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer

- b) **(geändert)** keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone und Staaten bezieht,

² Ausbildungsbeiträge können gewährt werden, wenn

- a) **(neu)** die Anspruchsvoraussetzungen nicht in allen Teilen erfüllt sind und ein Härtefall vorliegt,
- b) **(neu)** die zumutbaren Leistungen nahestehender Personen nicht ermittelt werden können oder von diesen nicht geleistet werden.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Folgende Personen, die ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz gemäss den Art. 6 und 7 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 ¹⁾ im Kanton Aargau haben, sind gesuchsberechtigt:

- a) **(geändert)** Schweizer Bürgerinnen und Bürger, Auslandschweizerinnen und -schweizer jedoch ausschliesslich für Ausbildungen in der Schweiz, wenn sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht gesuchsberechtigt sind,

¹⁾ SAR 471.500

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz)

- b) **(geändert)** Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, die eine Niederlassungsbewilligung besitzen oder die sich seit fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen,

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausländerinnen und Ausländer, die sich weniger als fünf Jahre in der Schweiz aufhalten, für bestimmte Ausbildungen gemäss § 6 Abs. 1 lit. a und b als gesuchsberechtigt anerkennen.

³ Personen gemäss Absatz 1 lit. b und c, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht gesuchsberechtigt.

§ 5

Aufgehoben.

§ 6 Abs. 1

¹ Beitragsberechtigte Ausbildungen sind

- a) **(geändert)** Brückenangebote des Kantons Aargau im Anschluss an die Sekundarstufe I,

§ 7 Abs. 2

² Auf Sekundarstufe II sind Ausbildungsstätten im Ausland nicht anerkannt. Dies gilt nicht

- b) **(geändert)** für Ausbildungsstätten, die Gegenstand von Vereinbarungen des Kantons über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden sind.
- c) *Aufgehoben.*

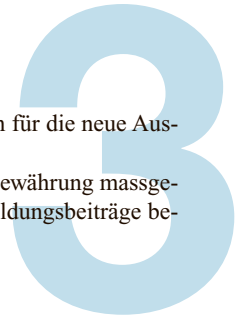
§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Darlehen sind Beiträge, die zinslos zurückzubezahlen sind.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für Brückenangebote sowie für die erste Ausbildung auf Sekundarstufe II werden Stipendien gewährt; auf Tertiärstufe werden Ausbildungsbeiträge gewährt, die zu zwei Drittel in Form von Stipendien und zu einem Drittel in Form von Darlehen ausgerichtet werden; auf Tertiärstufe können die Ausbildungsbeiträge durch zusätzliche Darlehen ergänzt werden.

² Für die zweite Ausbildung auf Sekundarstufe II werden Stipendien, Darlehen oder Stipendien und Darlehen gewährt. Für Weiterbildungen werden ausschliesslich Darlehen gewährt.



§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wird die Ausbildung einmal gewechselt, werden auch für die neue Ausbildung Beiträge gewährt.

² Die Dauer der neuen Ausbildung ist für die Beitragsgewährung massgebend. Die Dauer, während der vor dem Wechsel Ausbildungsbeiträge bezogen wurden, wird vollständig angerechnet.

§ 15 Abs. 3 (geändert)

³ Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern wird nur teilweise berücksichtigt, wenn die gesuchstellende Person das 25. Altersjahr vollendet und eine zur Berufsausübung befähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren finanziell unabhängig und nicht gleichzeitig in Ausbildung war.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Bei den Eltern wird in der Regel auf die letzte definitive Steuerveranlagung abgestellt. Fehlt eine solche oder liegt die veranlagte Periode mehr als drei Jahre zurück, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von der gesuchstellenden Person anders nachzuweisen; in diesem Fall sind soweit möglich die aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei dauerhaften erheblichen Veränderungen gegenüber der definitiven Steuerveranlagung kann in Ausnahmefällen ebenfalls auf die aktuellen Verhältnisse abgestellt werden.

**§ 17 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)
Rückzahlung (Überschrift geändert)**

¹ *Aufgehoben.*

³ Wird vor der vollständigen Rückzahlung eines Darlehens eine weitere beitragsberechtigte Ausbildung absolviert, verschiebt sich die Rückzahlung um die Dauer dieser Ausbildung.

⁴ Die Rückzahlung kann aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise aufgeschoben oder erlassen werden.

§ 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Bei Abbruch oder vorzeitigem Abschluss der Ausbildung sind die für den nicht absolvierten Ausbildungsabschnitt ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

^{2bis} Erfolgt der Abbruch in den ersten drei Monaten eines Ausbildungsjahres und wird nicht im gleichen Jahr eine andere beitragsberechtigte Ausbildung aufgenommen, sind sämtliche für das entsprechende Ausbildungsjahr ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz)

§ 20 Abs. 2 (geändert)

² Die Beendigung der Ausbildung ist unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

§ 22 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten und bestimmt die Ausnahmen.

§ 28 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.

Aarau, 7. November 2017

Präsident des Grossen Rats
GIEZENDANNER

Protokollführerin
OMMERLI







**Regierungsrat und Grosser Rat
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 4. März 2018 wie folgt zu stimmen:**

- Ja zur Änderung des Stipendiengesetzes

Herausgegeben
von der Staatskanzlei

Weitere Informationen unter:
www.ag.ch/abstimmungen